



Einsicht einer Aufsichtskommission in Personalakten

Die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates (GPK) kann Einsicht in Akten nehmen, sofern die Akten für die Aufgabenerfüllung der GPK geeignet und erforderlich sind. Auch Personalakten können unter dieses Einsichtsrecht fallen.

Die GPK ist für die Prüfung des Geschäftsberichts des Regierungsrates zuständig. Sie prüft und überwacht auch die Geschäfte der staatlichen Verwaltung, die der Regierungsrat beschlossen hat. Zudem prüft sie die ihr zugewiesenen Aufsichtseingaben über die kantonale Verwaltung sowie andere Spezialberichte. Die GPK erhält dazu ein Einsichtsrecht (§ 34e Kantonsratsgesetz, KRG, [LS 171.1](#)). Dieses grundsätzliche Einsichtsrecht in die entsprechenden Akten ist so weit gegeben, wie die Akten für die Aufgabenerfüllung der GPK geeignet und erforderlich sind. Unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist der GPK somit Einsicht in die verlangten Dossiers zu gewähren.

Jede Datenbekanntgabe wird eingeschränkt, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen vorliegen (§ 23 IDG, [LS 170.4](#)). Entsprechend weist auch das Kantonsratsgesetz darauf hin, dass anstelle der Herausgabe von Akten ein besonderer Bericht erstattet werden kann, damit ein schutzwürdiges privates Interesse gewahrt, die Persönlichkeit geschützt oder ein hängiges Justizverfahren berücksichtigt werden kann (§ 34e Abs. 2, KRG).

Ob ein schutzwürdiges Interesse von austretenden Mitarbeitenden einer Herausgabe der Unterlagen an die GPK entgegensteht, ist in jedem Einzelfall separat zu beurteilen. Überwiegende schutzwürdige Interessen können beispielsweise vorliegen, wenn die Akten besonders schützenswerte Personendaten wie Informationen über die Gesundheit oder den persönlichen Geheimbereich enthalten.

Ein besonderer Bericht soll nur verfasst werden, wenn dies zur Wahrung der schutzwürdigen Interessen unerlässlich ist. Den schutzwürdigen Interessen betroffener Personen kann auch mit einer eingeschränkten Datenbekanntgabe begegnet werden (z.B. durch die Abdeckung bestimmter Stellen).